

Antrag

der Abgeordneten Ina Lenke, Frank Schäffler, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Volker Wissing, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Michael Link (Heilbronn), Markus Löning, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Dr. Konrad Schily, Marina Schuster, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Steuerklasse V abschaffen – Lohnsteuerabzug neu ordnen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Wissenschaftliche Untersuchungen haben belegt, dass innerhalb des Systems des Ehegattensplittings gerade die Steuerklasse V die Arbeitsanreize für den Zweitverdiener vermindert, und zwar umso mehr, je weiter die Einkommen der Ehepartner auseinanderliegen. Aus diesem Grund wird die Steuerklasse V häufig als Hindernis für eine Berufstätigkeit empfunden. Die relativ hohe Steuerbelastung, die zwar im Rahmen der Veranlagung ausgeglichen wird, findet keine Akzeptanz bei den Betroffenen. Hinzu kommt, dass die Einstufung in die Steuerklasse V die Ansprüche auf Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld und künftig auch auf das Elterngeld mindert. Als Folge davon wird geraten, rechtzeitig die Steuerklasse zu wechseln, um höhere Leistungen beanspruchen zu können. Die rein steuertechnisch begründete Einstufung in Steuerklassen entscheidet so mit über die Höhe der genannten Leistungen. Das ist nicht akzeptabel.

Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, dass im Rahmen einer grundlegenden Steuerreform das heutige System der Besteuerung nach Lohnsteuerklassen überarbeitet werden muss. Beispielhaft für eine Neuregelung ist der Gesetzentwurf der FDP-Bundestagsfraktion vom 15. Februar 2006 (Bundestagsdrucksache 16/679). Aber auch innerhalb des geltenden Einkommensteuerrechts ist die Aufteilung der insbesondere von Ehegatten zu zahlenden Lohnsteuer ohne die nicht akzeptierte Lohnsteuerklasse V möglich. Anhand der Bruttolöhne lässt sich realitätsnäher ermitteln, welcher Anteil Lohnsteuer auf den einzelnen Ehegatten entfällt.

Der Wegfall einer Steuerklasse macht die Überarbeitung des Lohnsteuerabzugs und der Lohnsteuerklassen insgesamt erforderlich, zumal auch die „Kombinationssteuerklasse“ III bei Wegfall der Steuerklasse V bedeutungslos wird.

Das von der Bundesregierung im Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 vorgesehene Anteilsverfahren ist vom Ergebnis her zu begrüßen, verletzt allerdings datenschutzrechtliche Belange. Arbeitgeber erfahren zwangsläufig die Höhe des Einkommens der Ehegatten ihrer Arbeitnehmer. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, dass dieses Verfahren anonymisiert werden muss. Den Finanzbehörden liegen aus den Veranlagungen des Vorjahres die Durchschnittssteuersätze für Ehegatten vor. Diese können den Arbeitgebern übermittelt werden, die anschließend den Lohnsteuerabzug vornehmen. Bei Beginn der Berufstätigkeit eines Ehepartners bzw. erstmaliger Zusammenveranlagung teilt er den voraussichtlichen Arbeitslohn seiner Finanzbehörde mit, die dann den voraussichtlichen Durchschnittssteuersatz ermittelt. Vorteil dieses Verfahrens ist, dass Steuerabzugsbeträge wie Werbungskosten und Sonderausgaben bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden können.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem

1. das geltende System der Steuerklassen abgeschafft wird;
2. bei der Besteuerung von Ehegatten ein Anteilsverfahren eingeführt wird, nach dem das Finanzamt den voraussichtlichen Durchschnittssteuersatz der Ehegatten ermittelt. Dieser kann im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden.

Berlin, den 19. September 2007

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion